

des Reichskanzlers vom 13. Januar 1883 und vom 12. Februar 1902 veröffentlichten Beschlüsse des Bundesrats bleiben zufolge Bundesratsbeschlusses vom 5. Mai 1904 durch die Prüfungsordnung für Apotheker unberührt.
Die Beschlüsse lauten:

Bk. des Reichskanzlers vom 13. Januar 1883.

Der Bundesrat hat beschlossen, die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apothekergehilfen, vom 13. November 1875 durch die nachstehende Vorschrift zu ergänzen:

„Als Apothekergehilfe darf nur servieren, wer den maßgebenden Vorschriften über die Prüfung der Apothekergehilfen durchweg genügt hat.“

Bk. des Reichskanzlers vom 12. Februar 1902.

Der Bundesrat hat beschlossen, die Bekanntmachung vom 13. Januar 1883 durch folgende Vorschrift zu ergänzen:

„Der Reichskanzler wird ermächtigt, in Übereinstimmung mit der zuständigen Landeszentralbehörde in besonderen Fällen Personen, welche die Prüfung der Apothekergehilfen im Inlande nicht abgelegt haben, mit Rücksicht auf eine im Auslande abgelegte gleichartige Prüfung ausnahmsweise in einer deutschen Apotheke als Apothekergehilfe zuzulassen.“

IV. Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken.

Maßgebend für den Umfang des außerhalb der Apotheken zugelassenen Arzneihandels sind die auf Grund von § 6 Abs. 2 der Gew.O. ergangene kaiserliche Verordnung betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln und deren Ergänzungen¹⁾. Die diesbezüglichen Verordnungen lauten:

¹⁾ Zubereitungen und Stoffe, welche nicht unter diese Verordnungen fallen, sind damit, sofern sie nicht zu den Giften gehören und mit Ausnahme von Süßstoff, dem freien Verkehr überlassen. Polizeiverordnungen, welche noch weitergehende Beschränkungen oder Verbote des Feilhaltens und Verkaufens von Arzneimitteln außerhalb der Apotheken festsetzen, sind ungültig (R.G. 16. Juni 1898, R.G.N. II, S. 239 und 276; 4. Mai 1899, R.G.N. III, S. 378; 16. Dezember 1901, R.G.N. IV, S. 600; 25. September 1905, Ph.Ztg. 1905, Nr. 78).

Soweit die freigegebenen Zubereitungen und Stoffe aber zu den Giften gehören, dürfen sie außerhalb der Apotheken nur von konzessionierten Gifthändlern und nur unter den in der Giftverordnung angegebenen Bedingungen feilgehalten und verkauft werden (R.G. 11. Dezember 1899, R.G.N. III, S. 397. Näheres hierüber in Teil XVII). Der Umfang des zugelassenen Gifthandels ist im übrigen nicht allgemein festgelegt, sondern richtet sich vielmehr danach, für welche Gifte im Einzelfalle die behördliche Genehmigung nachgesucht bzw. erteilt worden ist. Gifte, welche im Verzeichnis B der Verordnung vom 22. Oktober 1901 angeführt sind, bleiben natürlich unter allen Umständen vom Kleinhandel außerhalb der Apotheken ausgeschlossen (R.G. 10. Mai 1900, R.G.N. III, S. 379).

Das Feilhalten und der Verkauf von Süßstoff ist durch das Süßstoffgesetz vom 7. Juli 1902 (s. Teil XI) außerhalb der Apotheken überhaupt verboten. Ebenso darf der Zwischenhandel mit süßstoffhaltigen Nahrungs- und Genußmitteln nur durch die Apotheken erfolgen.

Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln.¹⁾

Vom 22. Oktober 1901 (R.G.Bl. S. 380).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs auf Grund der Bestimmungen im § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung (R.G.Bl. 1900 S. 871), was folgt²⁾:

§ 1. Die in dem angeschlossenen Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen dürfen, ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel (Mittel zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren) außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden.

Dieser Bestimmung unterliegen von den bezeichneten Zubereitungen, soweit sie als Heilmittel feilgehalten oder verkauft werden,

- a. kosmetische Mittel³⁾ (Mittel zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares oder der Mundhöhle). Desinfektionsmittel und Hühneraugenmittel nur dann, wenn sie Stoffe enthalten, welche in den Apotheken ohne Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes nicht abgegeben werden dürfen⁴⁾, kosmetische Mittel außerdem auch dann, wenn sie Kreosot, Phenylsalicylat oder Resorcin enthalten;
- b. künstliche Mineralwässer nur dann, wenn sie in ihrer Zusammensetzung natürlichen Mineralwässern nicht entsprechen und zugleich Antimon, Arsen, Baryum, Chrom, Kupfer, freie Salpetersäure, freie Salzsäure oder freie Schwefelsäure enthalten.

Auf Verbandstoffe (Binden, Gazen, Watten und dergleichen), auf Zubereitungen zur Herstellung von Bädern, sowie auf Seifen zum äußerlichen Gebrauche findet die Bestimmung im Abs. 1 nicht Anwendung.

§ 2. Die in dem angeschlossenen Verzeichnisse B aufgeführten Stoffe dürfen außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden.

§ 3. Der Großhandel unterliegt den vorstehenden Bestimmungen nicht. Gleiches gilt für den Verkauf der im Verzeichnisse B aufgeführten Stoffe an Apotheken oder an solche öffentliche Anstalten, welche Untersuchungs- oder Lehrzwecken dienen und nicht gleichzeitig Heilanstalten sind.

§ 4. Der Reichskanzler ist ermächtigt, weitere, im einzelnen bestimmt zu bezeichnende Zubereitungen, Stoffe und Gegenstände von dem Feilhalten und Verkaufen außerhalb der Apotheken auszuschließen⁵⁾.

§ 5. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April 1902 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte treten die Verordnungen, betreffend den

¹⁾ Ein ausführlicher Kommentar zu der Verordnung ist erschienen unter dem Titel: Die reichsgesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken. Unter Benutzung der Entscheidungen der deutschen Gerichtshöfe erläutert von Dr. S. Böttger, Redakteur der Pharmazeutischen Zeitung. Vierte vermehrte Auflage. Berlin 1902. Verlag von Julius Springer.

²⁾ Übertretungen der Verordnung werden nach § 367, 3 Str.G.B. bestraft (siehe Teil VIII).

³⁾ Hierbei ist auch § 3 des Gesetzes betr. die Verwendung gesundheitsgefährlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 5. Juli 1887 (i. Teil XI) zu berücksichtigen.

⁴⁾ S. Teil XV.

⁵⁾ Von dieser Ermächtigung hat der Reichskanzler in der Verordnung vom 1. Oktober 1903 Gebrauch gemacht (i. S. 44).

Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890, 31. Dezember 1894, 25. November 1895 und 19. August 1897 (R.G.Bl. 1890 S. 9, 1895 S. 1 und 455, 1897 S. 707) außer Kraft.

Gegeben Neues Palais, Potsdam, den 22. Oktober 1901.

Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Verzeichnis A.¹⁾

1. Abkochungen und Aufgüsse (decocta et infusa);

2. Ätztifte (styli caustici);

3. Auszüge in fester oder flüssiger Form (extracta et tincturae), ausgenommen:

Arnicatinktur,

Baldriantinktur, auch ätherische,

Benediktineressenz,

Benzoätinktur,

Bischofessenz,

Eichelkaffeeextrakt,

Fichtennadelextrakt,

Fleischextrakt,

Himbeeressig,

Kaffeeextrakt,

Lakritzen (Süßholzsatz), auch mit Anis,

Malzextrakt, auch mit Eisen,

Lebertran oder Kalk,

Myrrhentinktur,

Nelkentinktur,

Teeextrakt von Blättern des Tee-strauches,

Vanillentinktur,

Wachholderextrakt;

4. Gemenge, trockene von Salzen, oder zerkleinerten Substanzen, oder von beiden untereinander, auch wenn die zur Vermengung bestimmten einzelnen Bestandteile gesondert verpackt sind (pulveres, salia et species mixta), sowie Verreibungen jeder Art (triturationes), ausgenommen:

Brausepulver aus Natriumbikarbonat und Weinsäure, auch mit Zucker oder ätherischen Ölen gemischt,

Eichelkakao, auch mit Malz,

Hafermehlkakao,

Riechsalz,

Salicylstreupulver,

Salze, welche aus natürlichen Mineralwässern bereitet oder den solchergestalt bereiteten Salzen nachgebildet sind,

Schneeberger Schnupftabak mit einem Gehalte von höchstens 3 Gewichtsteilen Nießwurzel in 100 Teilen des Schnupftabaks;

5. Gemische, flüssige und Lösungen (mixturae et solutiones) einschließlich gemischte Balsame, Honigpräparate und Syrupe, ausgenommen:

Ätherweingeist (Hoffmannstropfen),

Ameisenspirit,us,

Aromatischer Essig,

Bleiwasser, mit einem Gehalte von höchstens zwei Gewichtsteilen Bleiessig in 100 Teilen der Mischung,

Eukalyptuswasser,

Fenchelhonig,

Fichtennadelspirit,us (Waldwollextrakt),

Franzbranntwein mit Kochsalz,

Kalkwasser, auch mit Leinöl,

Kampferspirit,us,

Karmelitergeist,

Lebertran mit ätherischen Ölen,

Mischungen von Ätherweingeist,

Kampferspirit,us, Seifenspirit,us

Salmiakgeist und Spanischpfe-

fertinktur, oder von einzelnen dieser fünf Flüssigkeiten unter-

¹⁾ Den gleichen Bestimmungen wie die im Verzeichnis A angegebenen Zubereitungen unterliegen laut Verordnung des Reichsanzeigers vom 1. Oktober 1903 (f. S. 44) die drei pharmazeutischen Spezialitäten: Heß' Eukalyptusmittel, Gomeriana und Weidemanns russischer Anästhetice.

einander zum Gebrauche für Tiere, sofern die einzelnen Bestandteile der Mischungen auf den Gefäßen, in denen die Abgabe erfolgt, angegeben werden, Obstsaften mit Zucker, Essig oder Fruchtsäuren eingekocht,

Pepsinwein,

Rosenhonig, auch mit Borax,

Seifenspiritus,

weißer Syrup;

6. Kapseln, gefüllte, von Leim (Gelatine) oder Stärkemehl (capsulae gelatinosae et amylaceae repletae), ausgenommen solche Kapseln, welche

Brausepulver der unter Nr. 4 angegebenen Art,

Copaivabalsam,

Lebertran,

Natriumbikarbonat,

Ricinusöl oder

Weinsäure

enthalten;

7. Latwergen (electuaria);

8. Linimente (Linimenta), ausgenommen flüchtiges Liniment;

9. Pastillen (auch Plätzchen und Zeltchen), Tabletten, Pillen und Körner (pastilli-rotulae et trochisci, tabulettae, pilulae et granula), ausgenommen:

aus natürlichen Mineralwässern oder aus künstlichen Mineralsalzen bereitete Pastillen, einfache Molkenpastillen, Pfefferminzplätzchen,

Salmiakpastillen, auch mit Lakritzen und Geschmackszusätzen, welche nicht zu den Stoffen des Verzeichnisses B gehören,

Tabletten aus Saccharin¹⁾ Natriumbikarbonat oder Brausepulver, auch mit Geschmackszusätzen, welche nicht zu den Stoffen des Verzeichnisses B gehören;

10. Pflaster und Salben (emplastra et unguenta), ausgenommen:

Bleisalbe zum Gebrauche für Tiere, Borsalbe zum Gebrauche für Tiere, Cold-Cream, auch mit Glycerin, Lanolin oder Vaseline,

Pechpflaster, dessen Masse lediglich aus Pech, Wachs, Terpentin und Fett oder einzelnen dieser Stoffe besteht,

englisches Pflaster,

Heftpflaster,

Hufkitt,

Lippenpomade,

Pappelpomade,

Salicyltalg,

Senfleinen,

Senfpapier,

Terpentinsalbe zum Gebrauche für Tiere,

Zinksalbe zum Gebrauche für Tiere;

11. Suppositorien (suppositoria) in jeder Form (Kugeln, Stäbchen, Zäpfchen oder dgl., sowie Wundstäbchen (cereoli).

Verzeichnis B.

Bei den mit * versehenen Stoffen sind auch die Abkömmlinge der betreffenden Stoffe sowie die Salze der Stoffe und ihrer Abkömmlinge inbegriffen.

*Acetanilidum.

Acida chloracetica.

Acidum benzoicum e resina sublimatum.

Acidum camphoricum.

Acidum cathartanicum.

Acidum cinnamyllicum.

Acidum chrysophanicum.

Acidum hydrobromicum.

Acidum hydrocyanicum.

*Acidum lacticum.

*Acidum osmicum.

Acidum sclerotinicum.

*Acidum sozodolicum.

¹⁾ Die Freigabe der Saccharintabletten ist durch das Süßstoffgesetz vom 7. Juli 1902 (j. Teil XI) aufgehoben.

- Acidum succinicum.
 *Acidum sulfocarbolicum.
 *Acidum valerianicum.
 *Aconitinum.
 Actolum.
 Adonidinum.
 Aether bromatus.
 Aether chloratus.
 Aether jodatus.
 Aethyli praeparata.
 Aethylidenum bichloratum.
 Agaricinum.
 Aiolum.
 Aluminium acetico tartaricum.
 Ammonium chloratum ferratum.
 Amylenum hydratum.
 Amylium nitrosum.
 Anthrarobinum.
 *Apomorphinum.
 Aqua Amygdalarum amararum.
 Aqua Lauro-cerasi.
 Aqua Opii.
 Aqua vulneraria spiritiosa.
 *Arecolinum.
 Argentaminum.
 Argentolum.
 Argoninum.
 Aristolum.
 Arsenium jodatum.
 *Atropinum.
 Betolum.
 Bismutum bromatum.
 Bismutum oxyjodatum.
Bismutum subgallicum (Dermatolum).
 Bismutum subsalicylicum.
 Bismutum tannicum.
 Blatta orientalis.
 Bromalum hydratum.
 Bromoformium.
 *Brucinum.
Bulbus Scillae siccatus.
 Butylchloralum hydratum.
 Camphora monobromata.
 Cannabinonum.
 Cannabinum tannicum.
 Cantharides.
 Cantharidinum.
 Cardolum.
 Castoreum canadense.
 Castoreum sibiricum.
 Cerium oxalicum.
 *Chinidinum.
 *Chininum.
 Chinoidinum.
 Chloralum formamidatum.
 Chloralum hydratum.
Chloroformium.
 Chrysarobinum.
 *Cinchonidinum.
 Cinchoninum.
 *Cocaïnum.
 *Coffeinum.
 Colchicinum.
 *Coniinum.
 Convallamarinum.
 Convallarinum.
 Cortex Chinae.
 Cortex Condurango.
 Cortex Granati.
 Cortex Mezerei.
 Cotoinum.
 Cubebae.
 Cuprum aluminatum.
 Cuprum salicylicum.
 Curare.
 *Curarinum.
 Delphininum.
 *Digitalinum.
 *Digitoxinum.
 *Duboisinum.
 *Emetinum.
 *Eucaïnum.
 Euphorbium.
 Euophenum.
 Fel tauri depuratum siccum.
 Ferratinum.
 Ferrum arsenicicum.
 Ferrum arsenicosum.
 Ferrum carbonicum saccharatum.
 Ferrum citricum ammoniatum.
 Ferrum jodatum saccharatum.
 Ferrum oxydatum dialysatum.
 Ferrum oxydatum saccharatum.
 Ferrum peptonatum.
 Ferrum reductum.
 Ferrum sulfuricum oxydatum ammoniatum.
 Ferrum sulfuricum siccum.
Flores Cinae.
Flores Koso.
 Folia Belladonnae.
 Folia Bucco.
 Folia Coccae.
 Folia Digitalis.
 Folia Jaborandi.

- Folia Rhois toxicodendri.
Folia Stramonii.
 Fructus Papaveris immaturi.
 Fungus loricis.
 Galbanum.
 *Guajacolum.
 Hamamelis virginica.
 Haemalbuminum.
 Herba Aconiti.
 Herba Adonidis.
 Herba Cannabis indicae.
 Herba Cicutae virosae.
 Herba Conii.
 Herba Gratiolae.
 Herba Hyoscyami.
 Herba Lobeliae.
 *Homatropinum.
 Hydrargyrum aceticum.
 Hydrargyrum bijodatum.
 Hydrargyrum bromatum.
 Hydrargyrum chloratum.
 Hydrargyrum cyanatum.
 Hydrargyrum formamidatum.
 Hydrargyrum jodatum.
 Hydrargyrum oleicum.
 Hydrargyrum oxydatum via humida paratum.
 Hydrargyrum peptonatum.
 Hydrargyrum praecipitatum album.
 Hydrargyrum salicylicum.
 Hydrargyrum tannicum oxydulatum.
 *Hydrastininum.
 *Hyoscyaminum.
 Itrolum.
 Jodoformium.
 Jodolum.
 Kairinum.
 Kairolinum.
 Kalium jodatum.
 Kamala.
Kosinum.
 Kreosotum (e ligno paratum).
 Lactopheninum.
 Lactucarium.
 Larginum.
 Lithium benzoicum.
 Lithium salicylicum.
 Losophanum.
 Magnesium citricum effervescens.
 Magnesium salicylicum.
 Manna.
 Methylenum bichloratum.
 Methylsulfonalum (Trionalum).
 Muscarinum.
 Natrium aethylatum.
 Natrium benzoicum.
 Natrium jodatum.
 Natrium pyrophosphoricum ferratum.
 Natrium salicylicum.
 Natrium santoniticum.
 Natrium tannicum.
 *Nosophenum.
 Oleum Chamomillae aethereum.
 Oleum Crotonis.
 Oleum Cubebarum.
 Oleum Matico.
 Oleum Sabinae.
 Oleum Santali.
Oleum Sinapis.
 Oleum Valerianae.
 Opium, ejus alcaloida eorumque salia et derivata eorumque salia. (Codeinum, Heroinum, Morphinum, Narceinum, Narcotinum, Peroninum, Thebainum, et alia).
 *Orexinum.
 *Orthoformium.
 Paracotoinum.
 Paraldehydum.
 Pasta Guarana.
 *Pelletierinum.
 *Phenacetinum.
 *Phenocollum.
 *Phenylum salicylicum (Salolum).
 *Physostigminum (Eserinum).
 Pierotoxinum.
 *Pilocarpinum.
 *Piperazinum.
 Plumbum jodatum.
 Plumbum tannicum.
 Podophyllum.
 Praeparata organotherapeutica.
 Propylaminum.
 Protargolum.
 *Pyrazolonum phenyldimethylicum (Antipyrinum).
 Radix Belladonnae.
 Radix Colombo.
 Radix Ipecacuanhae.
 Radix Gelsenii.
Radix Rhei.
 Radix Sarsaparillae.
 Radix Senegae.
 Resina Jalapae.

Resina Scammoniae.	Tannigenum.
<u>Resorcinum purum.</u>	Tannoformium.
Rhizoma Filicis.	Tartarus stibiatus.
Rhizoma Hydrastis.	Terpinum hydratum.
Rhizoma Veratri.	Tetronalum.
Salia glycerophosphorica.	*Thallinum.
Salophenum.	*Theobrominum.
<u>Santoninum.</u>	Thioformium.
*Scopolaminum.	*Tropacocainum.
Secale cornutum.	Tubera Aconiti.
Semen Calabar.	Tubera Jalapae.
Semen Colchici.	Tuberculinum.
Semen Hyoscyami.	Tuberculocidinum.
Semen St. Ignatii.	*Urethanum.
Semen Stramonii.	<u>*Urotropinum.</u>
Semen Strophanthi.	Vasogenum et ejus praeparata.
Semen Strychni.	*Veratrinum.
Sera therapeutica, liquida et sicca,	Xeroformium.
et eorum praeparata ad usum	*Yohimbium.
humanum.	Zincum aceticum.
*Sparteinum.	Zincum chloratum purum.
Stipites Dulcamarae.	Zincum cyanatum.
*Strychninum.	Zincum permanganicum.
*Sulfonalum.	Zincum salicylicum.
Sulfur jodatum.	Zincum sulfoichthyolicum.
Summitates Sabiniae.	Zincum sulfuricum purum.
<u>Tannalbinum.</u>	

Bekanntmachung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln.

Vom 1. Oktober 1903 (R.G.Bl. S. 281).

Auf Grund des § 4 der Kaiserl. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901 (R.G.Bl. S. 380) wird bestimmt: Eukalyptusmittel Heß' (Eukalyptol und Eukalyptusöl Heß'), Homeriana (auch Brusttee Homeriana, russischer Knöterich, Polygonum aviculare)¹⁾ und Knöterichtee, russischer, Weidemanns (auch russischer Knöterich- oder Brusttee Weidemanns)¹⁾ werden vom 1. Januar 1904 ab von dem Feilhalten und Verkaufen außerhalb der Apotheken unbeschadet der Bestimmung im § 3 der bezeichneten

¹⁾ Über den Verkehr mit Knöterich erging nachstehende erläuternde Bekanntmachung des preußischen Medizinalministers vom 8. März 1905:

Die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 1. Oktober 1903, hat mehrfach die Auslegung erhalten, daß Vogelknöterich, oder wenigstens russischer Knöterich in jeder Form, vom Großhandel abgesehen, unter allen Umständen als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfe. Diese Auslegung ist nicht zutreffend und entspricht nicht der gesetzlichen Absicht . . .

Der Vorschrift der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1903 unterliegen nicht Knöterich oder Knöterichtee schlechthin, sondern nur die als „Homeriana“ oder als „Weidemanns russischer Knöterichtee“ in den Handel kommenden Waren, diese allerdings auch dann, wenn sie unter den in der Bekanntmachung aufgeführten anderen Bezeichnungen vertrieben werden.

Verordnung mit der Wirkung ausgeschlossen, daß auf sie die Bestimmung des § 1 Abs. 1 der Verordnung Anwendung findet.

Berlin, den 1. Oktober 1903.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

Der durch vorstehende Verordnungen freigegebene Arzneiverkehr spielt sich in den Drogenhandlungen ab, denen sich als besondere Art noch die sogenannten Drogenschänke beigesellt haben. Diese Geschäfte unterliegen in Preußen einer doppelten Besichtigung, einmal und zwar alljährlich durch Kommissare der Ortspolizeibehörde, und zweitens in der Regel alle drei Jahre durch die staatlichen Apothekenrevisionskommissionen. Die wesentlichsten hierüber sowie über den Betrieb der Drogenhandlungen bestehenden Vorschriften sind folgende¹⁾:

Min.-Erl., betr. Grundzüge über die Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken und die Beaufsichtigung desselben. Vom 22. Dezember 1902.

Um die in den einzelnen Landesteilen bestehenden Bestimmungen über Einrichtung und Betrieb der Drogen-, Material-, Farben- und ähnlicher Handlungen einheitlich zu gestalten, habe ich den Erlaß über die Besichtigung solcher Handlungen vom 1. Februar 1894 nach Anhörung von Vertretern des Apotheker- und des Drogistenstandes einer Umarbeitung unterworfen. Dabei sind die auf den gemeinschaftlichen Erlaß vom 10. Februar 1900 erstatteten Berichte in der Weise verwertet worden, daß die von der Mehrzahl der Berichtersteller befürworteten Vorschläge tunlichste Berücksichtigung gefunden haben.

Im Einverständnis mit den Herren Ministern des Innern und für Handel und Gewerbe lasse ich Ew. Hochwohlgeboren die beifolgenden Grundzüge über die Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken mit dem ergebensten Ersuchen zugehen, auf Grund derselben in dem dortseitigen Bezirke, soweit es noch nicht geschehen sein sollte, eine entsprechende Polizeiverordnung zu erlassen bzw. bestehende Verordnungen entsprechend abzuändern (vgl. § 367 Nr. 5 des Reichsstrafgesetzbuchs)²⁾.

Für die Ausführung der Aufsicht über die genannten Verkaufsstellen füge ich folgende Anweisung hinzu:

1. Verkaufsstellen, an welchen Arzneimittel, Gifte oder giftige Farben feilgehalten werden, sind nebst den zugehörigen Vorrats- und Arbeitsräumen sowie dem Geschäftszimmer des Inhabers der Handlung in der Regel alljährlich einmal unvermutet zu besichtigen.

2. Die Besichtigung erfolgt durch die Ortspolizeibehörde unter Mitwirkung eines approbierten Apothekers und, soweit tunlich, unter Zuziehung des zuständigen Kreisarztes, der in diesem Falle die Besich-

¹⁾ Eine erschöpfende Darlegung der Rechtsverhältnisse über den Betrieb und die Überwachung der Drogenhandlungen in Preußen ist unter Anführung der einzelnen darüber ergangenen Polizeiverordnungen gegeben in: Betriebsvorschriften für Drogen- und Gifthandlungen in Preußen. Zum Gebrauche für Gewerbetreibende und Behörden bearbeitet von E. Urban, Redakteur an der Pharmazeutischen Zeitung. Berlin 1906. Verlag von Julius Springer.

²⁾ Derartige Verordnungen sind in allen preussischen Regierungsbezirken mit Ausnahme von Sigmaringen erlassen worden. Sie zeigen jedoch im einzelnen mehrfache Abweichungen von den vom Minister angegebenen Grundzügen.

tigung leitet. In seinem Wohnorte leitet der Kreisarzt stets die Besichtigung. Ein Apotheker darf an dem Orte, in welchem er eine Apotheke besitzt, an der Besichtigung nur teilnehmen, wenn der Ort über 20 000 Seelen zählt; auch in solchen Orten ist von der Mitwirkung eines dort geschäftlich angesessenen Apothekers in den Fällen abzusehen, in denen die zu besichtigende Handlung als Konkurrenzgeschäft für dessen Apotheke zu betrachten ist¹⁾.

3. Bevollmächtigten der höheren Medizinalbehörden steht außerdem die Besichtigung der Verkaufsstellen jederzeit frei.

4. Über die Besichtigung ist unter Zuziehung des Geschäftsinhabers oder seines Beauftragten an Ort und Stelle eine Niederschrift aufzunehmen, von welcher dem Geschäftsinhaber auf Antrag kostenpflichtig Abschrift zu erteilen ist.

5. Über den Besichtigungsplan hat sich die Polizeibehörde mit dem Kreisarzte rechtzeitig vertraulich zu verständigen. Die Entscheidung darüber, ob den zur Tragung einer Uniform verpflichteten Polizeibeamten für die Mitwirkung bei der Besichtigung die Anlegung von Zivilkleidern aufzuerlegen oder zu gestatten ist, wird Ew. Hochwohlgeboren Ermessen überlassen. Die Polizeibehörde wird zweckmäßig durch Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft vertreten werden, um erforderlichenfalls sofort Beschlagnahmen ausführen zu können.

6. Bei der Besichtigung ist festzustellen:

- a. Ob der Betrieb nur in den der Polizeibehörde angezeigten Räumen stattfindet. Die Durchsuchung anderer Räume darf nur unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 102 und flg. der Reichsstrafprozeßordnung²⁾ erfolgen.
- b. Ob die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 22. Oktober 1901 — R.G.Bl. S. 380 — innegehalten sind, insbesondere, ob etwa in den Nebenräumen namentlich der Drogenhandlungen Arzneien auf ärztliche Verordnungen angefertigt werden.
- c. Ob die Aufbewahrung der Gifte und der Verkehr mit denselben den Vorschriften der Polizeiverordnungen über den Handel mit Giften vom 24. August 1895 und vom 16. Oktober 1901³⁾ entsprechen. Auch die Konzession zum Gifthandel ist einzusehen und das Giftbuch nebst Giftscheinen auf ordnungsmäßige Führung zu prüfen.
- d. Die Besichtigung hat sich ferner auf die Aufstellung und Aufbewahrung sämtlicher Arzneimittel, der indirekten Gifte und der

¹⁾ Eine Erläuterung dieser Bestimmung, die in der früheren Revisionsanweisung den gleichen Wortlaut hatte, wurde in nachstehender Verfügung der Minister des Innern und für Medizinalangelegenheiten vom 16. Oktober 1894 gegeben:

Auf die Berichte vom . . . betreffend die Besichtigung von Drogenhandlungen, erwidern wir ergebenst, daß kein Apotheker dazu angehalten werden kann, bei solchen Besichtigungen mitzuwirken; dagegen daß ein approbierter Apotheker, welcher nicht Besitzer einer Apotheke ist, zu der Besichtigung zugezogen wird, haben wir nichts zu erinnern. Auch sind wir damit einverstanden, daß der Kreisarzt in den Fällen, in welchen die approbierten Apotheker der Nachbarorte eine Teilnahme an der Besichtigung ablehnen, befugt ist, dieselbe mit dem Polizeiverwalter oder dessen Vertreter allein vorzunehmen. Die Zuziehung von entfernter wohnenden Apothekern hat zur Vermeidung von Kosten zu unterbleiben. Daß der Polizeiverwalter sich durch einen Sekretär oder Sergeanten vertreten läßt, erscheint unbedenklich.

²⁾ Diese Vorschriften sind in Teil VIII abgedruckt.

³⁾ Jetzt Verordnung vom 22. Februar 1906 (i. Teil XVII).

giftigen Farben und Trennung der arzneilichen Stoffe von den Nahrungs- und Genußmitteln zu erstrecken.

- e. Auch ist festzustellen, ob die vorgeschriebenen Sondergeräte für die Gifte und differenten Mittel (Wagen, Löffel, Mörsel) vorrätig, gehörig bezeichnet und sauber gehalten sind.

Präzisierte Wagen und Gewichte, sowie besondere Wagen für unschädliche Arzneimittel sind nicht erforderlich.

Die Vorschriften der Polizeiverordnungen über den Handel mit Giften vom 24. August 1895 und 16. Oktober 1901¹⁾ bleiben für die Bezeichnung der Gefäße sowie auch im übrigen unberührt.

7. Bei der Beurteilung der Güte der Waren in denjenigen Handlungen, in welchen Arzneistoffe feilgehalten werden, sind nicht so strenge Anforderungen zu stellen, wie an die Beschaffenheit der Arzneistoffe in Apotheken.

8. Vorschriftswidrige Waren sind mit zu Protokoll gegebener Zustimmung des Geschäftsinhabers oder seines Vertreters zu vernichten; falls die Zustimmung versagt wird, sind sie in geeigneter Weise, z. B. durch amtliche Versiegelung, bis zur richterlichen Entscheidung aus dem Verkehr zu ziehen.

In dem Strafverfahren ist für den Fall der Verurteilung die Einziehung der vorschriftswidrigen Ware nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beantragen.

Für die Beseitigung kleiner, offenbar auf Unwissenheit oder Irrtum beruhender Mängel, geringer Unordnung und Unsauberkeit in den Verkaufs- und Nebenräumen hat die Polizeibehörde unter Hinweis auf den Befund der Besichtigung Sorge zu tragen. Größere Verstöße, erhebliche Unordnung und Unsauberkeit sind ernstlich zu rügen und im Wiederholungsfalle zur Bestrafung zu bringen.

Wegen der Übertretung der Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 und der Polizeiverordnungen, betreffend den Verkehr mit Giften vom 24. August 1895 und 16. Oktober 1901¹⁾ hat die Polizeiverwaltung auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1883 in Verbindung mit der Ausführungsanweisung vom 8. Juni desselben Jahres die Strafe festzusetzen, wenn nicht nach Beschaffenheit der Umstände eine die Zuständigkeit der Ortspolizei überschreitende Strafe angemessen erscheint, in welchem Falle die gerichtliche Verfolgung durch den Amtsanwalt zu veranlassen ist. Mit besonderer Strenge sind Fälle der Anfertigung von Arzneien zu verfolgen; auch ist gegebenenfalls auf Grund des § 35 Abs. 4 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900) zu verfahren.

9. Der Kreisarzt hat eine Zusammenstellung der unter seiner Leitung stattgehabten Besichtigungen in Gemäßheit der Vorschrift des § 55 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901 Ew. Hochwohlgeboren mit dem Jahresberichte einzureichen.

Gelegentlich der Apothekenbesichtigungen haben die Bevollmächtigten auch die hier gedachten Verkaufsstellen einer Besichtigung nach vorstehenden Grundsätzen zu unterwerfen und die darüber aufgenommenen Verhandlungen Ihnen einzureichen²⁾.

¹⁾ Jetzt Verordnung vom 22. Februar 1906 (i. Teil XVII).

²⁾ In Übereinstimmung hiermit sagt die Anweisung für die amtliche Besichtigung der Apotheken vom 18. Februar 1902 (i. Teil XVIII) in:

§ 27. Soweit möglich, haben die Bevollmächtigten auch Drogenhandlungen, welche an demselben Orte sich befinden wie die besichtigten Apotheken, nach den darüber bestehenden Vorschriften zu besichtigen.

10. Die durch die Besichtigung der Verkaufsstellen usw. entstehenden Ausgaben sind als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu betrachten und fallen denjenigen zur Last, welche diese Kosten nach dem bestehenden Rechte zu tragen haben.

11. Auf Geschäfte, welche ausschließlich Großhandel betreiben, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

Berlin, den 22. Dezember 1902.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Stutt.

Grundzüge über die Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken.

1. Wer den Verkauf von Arzneimitteln außerhalb der Apotheken betreiben will, hat in Zukunft zugleich mit der durch § 35 Abs. 6 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900) vorgeschriebenen Anzeige einen Lageplan und eine genaue Angabe der Betriebsräume einschließlich des Geschäftszimmers (Bureau, Kontor) zu den Akten der Ortspolizeibehörden einzureichen.

Andere als die bezeichneten Räume dürfen weder als Betriebs- noch als Vorrats- oder Arbeitsräume benutzt werden.

Auch die Aufstellung von sogenannten Drogenschränken ist genau anzugeben.

2. Sämtliche Räume, sowie die Behältnisse für Arzneimittel und Arzneistoffe sind stets ordentlich und sauber zu halten.

3. Die Behältnisse für die nicht zu den Giften zählenden Arzneimittel sollen mit lateinischen und in gleicher Schriftgröße ausgeführten deutschen Bezeichnungen, welche dem Inhalt entsprechen, in haltbarer schwarzer Schrift auf weißem Grunde versehen sein. Bezeichnungen in anderen Sprachen sind unzulässig.

Lediglich für den Gebrauch in der Tierbehandlung dem freien Verkehr überlassene Arzneimittel sind durch die Bezeichnung

„Tierheilmittel“

auf dem Behältnis kenntlich zu machen.

Zur Herstellung der in Absatz 1 verlangten Bezeichnungen ist für bestehende Handlungen eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1906, sofern die derzeitigen Bezeichnungen bestehenden Polizeivorschriften entsprechen, bis zum 31. Dezember 1912 zu gewähren. Neue Einrichtungen sind den gegenwärtigen Vorschriften sogleich zu unterwerfen.

4. Die Behältnisse sind im Verkaufsraume, wie in den Vorratsräumen nach dem Alphabet — insoweit lateinische Bezeichnungen vorgeschrieben sind, nach dem Alphabet dieser Bezeichnungen — in Gruppen geordnet übersichtlich aufzustellen. In neuen Geschäften und bei Verlegung bestehender Geschäfte in neue Geschäftsräume hat die Aufstellung einreihig zu erfolgen. Vom 1. Januar 1907 ab ist ausschließlich die einreihige Aufstellung zulässig.

5. Arzneimittel, welche gleichzeitig als Nahrungs- oder Genußmittel dienen oder technische Verwendung finden, sind an der dem überwiegenden Gebrauch entsprechenden Stelle einzureihen.

6. Dasselbe Arzneimittel in ganzer, zerkleinerter oder pulverisierter Ware darf in gesonderten Fächern desselben Kastens auch in bezeichneten Papierbeuteln aufbewahrt werden.

7. Abgefaßte Arzneimitteln können in verschlossenen Behältnissen vorrätig gehalten werden. Den Besichtigungsbevollmächtigten steht das Recht der Probeentnahme ohne Entschädigung zu.

8. Die vorhandenen Arzneimitteln müssen echt und zum Gebrauche für Menschen und Tiere geeignet, dürfen weder verdorben, noch verunreinigt sein.

9. Auf Geschäfte, welche ausschließlich Großhandel betreiben, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

Min.-Erl., betr. die Überwachung der Schrankdrogisten.

Vom 5. Juli 1898.

Um den wirtschaftlichen und gesundheitlichen Gefahren, welche durch die neuerdings immer mehr aufkommenden sogenannten Schrankdrogisten herbeigeführt werden, wirksam zu begegnen, ersuchen wir ergebenst, die nachgeordneten Behörden, insbesondere auch die Medizinalbeamten zur strengsten Handhabung der folgenden Maßnahmen zu veranlassen:

Den Vorschriften über Besichtigung der Drogen- und ähnlicher Handlungen vom 1. Februar 1894¹⁾ unterliegen auch die Schrankdrogisten; dieselben sind nach § 35 Abs. 4 und 6 der Reichsgewerbeordnung (Novelle vom 6. August 1896) verpflichtet, den Handel mit Drogen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, der zuständigen Behörde anzumelden, widrigenfalls gemäß § 148 Ziffer 4 der Gewerbeordnung auf Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle auf Haft bis zu vier Wochen erkannt werden kann. Ergibt die Besichtigung, daß die Handhabung des Gewerbebetriebes Leben oder Gesundheit von Menschen gefährdet, so ist der Handel laut § 35 der Gewerbeordnung zu untersagen. In dieser Beziehung kommt namentlich die mittelbare Gefährdung in Frage, insofern die rechtzeitige Anrufung des Arztes verzögert oder verhindert wird. Jene Gefährdung wird nicht nur durch Schrankrevisionen, sondern auch durch die anderweitig bekannte Art und Weise des Arzneiverkaufs festzustellen sein. Die Polizeibehörde wird die Beantragung der Untersagung des Handels schon dann in Erwägung zu ziehen haben, wenn nach ihren Ermittlungen der Schrankdrogist auch bei schweren, einen Arzt unbedingt erfordernden Krankheiten Arzneien verkauft.

Durch eine scharfe Kontrolle der Erfüllung der Anzeigepflicht, durch häufige und unerwartete eingehende Besichtigungen seitens der berufenen sachverständigen Personen, sowie durch Untersagung des Gewerbebetriebes in jedem Falle, in dem Leben oder Gesundheit von Menschen durch die Art der Ausübung des Betriebes gefährdet werden, wird es voraussichtlich gelingen, die Ausschreitungen der Schrankdrogisten und ihrer Lieferanten zu verhüten.

Berlin, den 5. Juli 1898.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

I. A.: Förster.

Der Minister des Innern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

I. A.: von Bitter.

I. V.: Lohmann.

Neben den vorstehend wiedergegebenen Ministerialerlassen bestehen noch vielfach besondere Revisionsanweisungen der Regierungspräsidenten.

¹⁾ Sept 22. Dezember 1902 (i. S. 45).